

Zur

Revision der deutschen Konkursordnung.

Von

H. Makower,
Justizrath.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.

Die Reichs-Konkursordnung ist als eines der gelungensten Justizgesetze von Vielen anerkannt worden. Gerühmt wurde namentlich die Fassung, die Anlage und die Folgerichtigkeit; nicht hervor- gehoben findet man die Rücksicht, welche auf die wirthschaft- lichen Verhältnisse genommen wurde. Und doch hat in der Vor- kommission, welche den Entwurf der Konkursordnung berieth, eine lebhafteste Berücksichtigung der Einwirkungen des Gesetzes auf die Ver- kehrsverhältnisse stattgefunden; die rechtlichen Gesichtspunkte waren nicht ausschließlich maßgebend.

Gegenwärtig macht sich eine Strömung geltend, welche noch mehr und in anderer Weise sozialen Rücksichten Rechnung tragen will und theils eine Rückkehr zu früheren, ähnlichen Bestimmungen verlangt, theils neue Vorschläge empfiehlt.

Zwei große Gesichtspunkte lassen sich aus den von mehreren Herren im Reichstage gemachten Vorschlägen herauschälen, und es fragt sich, ob man denselben zustimmen soll; denn ist man im Prinzip einig, so wird sich die Ausgestaltung im Gesetze schon finden lassen.

Diese beiden Gesichtspunkte sind: es soll der „Konkursmacherei“ entgegengewirkt werden, um die Zahl der Konkurse zu beschränken, und es soll die Zulässigkeit „des Affordes“ eingengt werden, damit die Gläubiger nicht gegen Empfang eines kleinen Betrages um ihre Restforderung gebracht werden.

In ersterer Beziehung machte der Abgeordnete Hintelen im Reichstage (39. Sitzung, am 8. Februar 1893) im Wesentlichen geltend:

„Die Konkursordnung stehe auf dem Standpunkt, daß jeder, der Konkurs macht, durch Unglück in den Konkurs gekommen ist; es gebe solche Fälle, aber es seien wenige; die bei weitem größte

Zahl der Konkurse beruhe darauf, daß derjenige, der Konkurs macht, leichtsinnig, frivol, und wie man im gewöhnlichen Leben sagen würde, betrügerisch verfahren hat."

Die Zunahme der Konkurse sei eine Folge der Methode der Konkursordnung; diese erleichtere es, Konkurse zu machen und Andere um ihr Eigenthum zu bringen.

Als eines der Mittel, den Uebelständen abzuhelpen, schlug der Redner vor, nicht bloß die Zahlungseinstellung sondern schon die Ueberschuldung für einen zur Eröffnung des Konkurses ausreichenden Grund zu erklären. — Von allen diesen Sätzen scheint mir nur der eine richtig, daß die Konkursordnung die Konkurse erleichtert hat. Dies ist aber mit Absicht geschehen und hat seine guten Gründe.

Soweit meine Erfahrung reicht ist der Satz, daß zum geringen Theile die Konkurse durch Unglück, zum bei weitem größten Theile durch Leichtsinns oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt sind, unzutreffend. Der erheblichste Theil aller Konkurse wird weder durch einen plötzlichen Unglücksfall noch durch Frivolität in der Absicht durch denselben etwas zu gewinnen veranlaßt; der normale Fall ist vielmehr der, daß Jemand mit mäßigen Mitteln im Vertrauen auf seine Kenntniß des betreffenden Geschäftsbetriebes ein Geschäft beginnt, daß seine Hoffnungen des Erfolges sich nicht verwirklichen, daß er trotz der Enttäuschungen immer noch Verbesserung hofft, daß er, gezwungen, sich und seine Familie zu ernähren, fortarbeitet, von Verwandten, Freunden und Kunden Unterstützungen sucht, bis endlich die Wellen über ihm zusammenschlagen und er den Konkurs anmeldet. Die vom gesetzlichen oder sittlichen Standpunkte aus zu verwerfenden Handlungen pflegen erst in dem äußersten Stadium einzutreten, wenn die letzten Mittel versagen und die gebrochene Willenskraft dem Andrängen einzelner Gläubiger (der Verwandten, Freunde, Deponenten etc.) nicht mehr widerstehen kann.

Die Ansicht, daß viele Kridare bereichert aus ihren Konkursen hervorgehen, halte ich für eine Legende, da ich mich kaum eines solchen Falles erinnere und auch auf Nachfrage bei Kollegen, welche viel mit Konkursen zu thun haben, keine solche Fälle erfahren habe. Sehr häufig verwechselt das Publikum — und so mag die irrige Ansicht entstanden sein — diesen Fall mit dem anderen, wenn reiche Verwandte vorhanden sind, welche dem Kridar während des Konkurses